



## Corona: Verdienstauffällent-schädigungen

### BMF veröffentlicht Nichtbeanstandungsregelung bei lohnsteuerlicher Abrechnung

Arbeitnehmer, die sich während der Corona-Pandemie - ohne krank zu sein - auf Anordnung des Gesundheitsamts als Krankheits- oder Ansteckungsverdächtige in Quarantäne begeben müssen oder einem Tätigkeitsverbot unterliegen, erhalten im Falle des Verdienstauffällent-schädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG. Auch Arbeitnehmer, die aufgrund der vorübergehenden Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit

Behinderungen ihre Kinder oder behinderte Menschen selbst beaufsichtigen, erhalten im Falle des Verdienstauffällent-schädigung unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 a IfSG eine Entschädigung. Die Verdienstauffällent-schädigung ist für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, zu zahlen. Die Zahlung der Verdienstauffällent-schädigung leistet der Arbeitgeber für die Entschädigungsbehörde. Die Verdienstauffällent-schädigung ist für den Arbeitnehmer steuerfrei (§ 3 Nr. 25 EStG), unterliegt dem Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG) und ist vom Arbeitgeber im Lohnkonto aufzuzeichnen und in der Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen. Die gezahlte Verdienstauffällent-schädigung wird dem Arbeitgeber auf Antrag von der Entschädigungsbehörde erstattet.

#### Praktische Umsetzungsprobleme

Die Entschädigungsbehörde kommt in der Praxis bei der Berechnung des Erstattungsbetrags häufig zu einem anderen Ergebnis als der Arbeitgeber. Stellt der Arbeitgeber im Nachhinein fest, dass seine ursprüngliche Behandlung der Lohnzahlung/Verdienstauffällent-schädigung (Lohnversteuerung bzw. Steuerfreistellung) unrichtig war, muss er bei der nächsten Lohnzahlung zu viel erhobene Lohnsteuer erstatten bzw.

noch nicht erhobene Lohnsteuer einbehalten (§ 41 c Abs. 1 EStG). Eine Änderung des Lohnsteuerabzugs ist nur bis zur Übermittlung bzw. bis zum Ausstellen der Lohnsteuerbescheinigung zulässig (§ 41 c Abs. 3 EStG). Damit entsteht Unsicherheit: Unklar ist etwa, ob und wie die Abweichungen auf die Lohnsteuer durchschlagen, die der Arbeitgeber als Quellensteuer abrechnen und an das Finanzamt abführen muss. Fraglich ist dann, ob der Unterschiedsbetrag steuerfrei bleibt oder ob Lohnsteuerkorrekturen und Anzeigen erforderlich sind.

#### BMF erlässt Nichtbeanstandungsregelung

Mit Schreiben v. 25.1.2023 hat das BMF jetzt zur lohnsteuerlichen Abrechnung behördlicher Erstattungsbeträge für Verdienstauffällent-schädigungen nach § 56 IfSG Stellung genommen und klargestellt, dass Abweichungen zwischen Antrags- und Erstattungsvolumen für die lohnsteuerliche Behandlung zwar weiterhin zu beachten sind. Um dennoch eine Flut von Anzeigen der Arbeitgeber an die Betriebsstättenfinanzämter zu vermeiden, sieht das BMF jetzt aber eine Nichtbeanstandungsregelung vor. Bis zu einem Abweichungsbetrag von 200 EUR (pro Quarantänefall) kann dieser Betrag ebenfalls als steuer- und sozialversicherungsfrei behandelt werden.



Anita Dörmeier, b.b.h.-Dozentin

## April-Ticker

- Grundsteuer: Einsprüche
- Aktuelles zur Einkommensteuer
- Wechsel Gewinnermittlung
- EPP für Studierende
- Offenlegung von Steuerzahlungen, u. v. m.

## STEUERTERMINE APRIL 2023

Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
	Scheck/bar**	Überweisung
Dienstag, den 11.04.2023*		
Lohnsteuer mtl./vj.	11. 04. <sup>1</sup>	14. 04. <sup>1</sup>
Kirchensteuer	11. 04. <sup>1</sup>	14. 04. <sup>1</sup>
Solidaritätszuschlag	11. 04. <sup>1</sup>	14. 04. <sup>1</sup>
Umsatzsteuer mtl./vj.	11. 04. <sup>1</sup>	14. 04. <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Schonfrist endet am 11.04.23, weil das Ende der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.

\*\* Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

## FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG APRIL 2023

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
April 2023	24. 04.	26. 04.

Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag

Auf eine - ohnehin vielfach nicht mehr zulässige - Korrektur der Lohnabrechnung oder eine Anzeige kann verzichtet werden. Der Arbeitgeber wird von der Haftung nach § 42d EStG insoweit befreit. Durch die Anknüpfung an § 3 Nr. 25 EStG unterliegen die arbeitgeberseitig geleisteten Beiträge allerdings weiterhin dem Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG).

Diese Vereinfachungsregelung des BMF ist aus Sicht der Anwendungspraxis ausdrücklich zu begrüßen, weil Finanzverwaltung und Arbeitgeber als Lohnabrechner hierdurch spürbar entlastet werden.

## Aktuelles

### Grundsteuer-Ärger: Schon 350.000 Einsprüche

BdSt klärt auf und beantwortet die wichtigsten Fragen

Bislang sind schon mindestens 350.000 Einsprüche gegen Grundsteuerwertbescheide bei den Finanzämtern eingegangen. Darüber hat die Zeitschrift „Finanztip“ berichtet. 350.000 Einsprüche – bei aktuell erst 9 Millionen Bescheiden ist das eine Quote von derzeit 3,8 Prozent. Bei mehr als 30 Millionen zu erwartenden Bescheiden scheint ein Ende der Einsprüche also noch nicht in Sicht. Deshalb soll wir eine drohende Einspruchswelle verhindert werden und es wird ein Vorläufigkeitsvermerk bei Bescheiden zur Feststellung des Grundsteuerwerts gefordert.

Im Einzelnen: Die Finanzverwaltung muss alle Einsprüche bearbeiten – es sei denn, die Bescheide würden vorläufig erlassen. Genau das fordert der Bund der Steuerzahler im Rahmen einer Verbände-Allianz. Denn: Wenn die Bescheide vorläufig erlassen werden, kann eine gerichtliche Überprüfung für einzelne Musterverfahren erfolgen. Fällt diese Prüfung positiv aus, wird das für alle vorläufigen Bescheide gelten. Deshalb wird die Finanzverwaltung dazu aufgefordert, die Vorläufigkeit zu beschließen. Das würde sowohl die Finanzverwaltung selbst sowie die Steuerberater entlasten als auch den Eigentümern Sicherheit bis zum Abschluss einer gerichtlichen Klärung verschaffen.

### Musterklagen:

Weil der Bund der Steuerzahler Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer-Reform hat, hier vor allem an der Bewertung im Bundesmodell, bereitet dieser gemeinsam mit Haus und Grund Deutschland Musterklagen in Bundesländern vor, die sich für das Bundesmodell entschieden haben. Denn: Die Bodenrichtwerte werden von den Gutachterausschüssen festgelegt – Eigentümer haben keine Möglichkeit, gegen diese vorzugehen. Das Verfahren ist nicht transparent, auch die Mietpreisniveaustufen sind oft nicht nachvollziehbar und zu wenig differenziert.

## Einkommensteuer

### Behindertengerechter Gartenumbau

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 26.10.2022 entschieden, dass Aufwendungen für einen behindertengerechten Umbau des zum selbst bewohnten Einfamilienhaus gehörenden Gartens keine außergewöhnlichen Belastungen sind.

Im Streitfall litt die Klägerin an einem Post-Polio-Syndrom, aufgrund dessen sie auf einen Rollstuhl angewiesen war. Um die vor dem Haus gelegenen Pflanzenbeete weiter erreichen zu können, ließen die Kläger den Weg vor ihrem Haus in eine gepflasterte Fläche ausbauen und Hochbeete anlegen. Das Finanzamt berücksichtigte die geltend gemachten Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastungen. Das Finanzgericht wies die Klage ab.

Der BFH bestätigte diese Entscheidung. Als außergewöhnliche Belastungen könnten Aufwendungen nur anerkannt werden, wenn sie dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen seien. Daher würden etwa Krankheitskosten und ebenfalls Aufwendungen zur Befriedigung des existenznotwendigen Wohnbedarfs als außergewöhnliche Belastungen anerkannt. Zwar sei auch die Umbaumaßnahme eine Folge der Verschlechterung des Gesundheitszustands der Klägerin gewesen. Gleichwohl seien die Aufwendungen nicht zwangsläufig entstanden. Denn sie seien nicht vornehmlich der Krankheit oder Behinderung geschuldet sondern in erster Linie Folge

eines frei gewählten Freizeitverhaltens.

Ganz leer gingen die Kläger indes nicht aus. Denn in Höhe der in den Umbaukosten enthalten Lohnaufwendungen stand ihnen die Steuerermäßigung nach § 35a EStG zu.

### Betriebliche Nutzung eines gebrauchten Telekommunikationsgeräts

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 23.11.2022 (VI R 50/20) entschieden, dass es der Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 45 EStG für die Überlassung von Mobiltelefonen an die Arbeitnehmer nicht entgegensteht, wenn die Mobiltelefone zuvor von den Arbeitnehmern selbst zu einem unter dem Marktwert liegenden Preis erworben wurden.

Grundsätze:

Überlässt der Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer Mobiltelefone auch für private Zwecke, so stellt diese Überlassung einen geldwerten Vorteil dar, der zu Arbeitslohn i.S.d. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG führt. Nach § 3 Nr. 45 EStG ist der Vorteil aus der Überlassung der Mobiltelefone für private Zwecke steuerfrei, der Zuschuss für einen privaten Telefonanschluss ist hingegen nicht begünstigt.

Anwendung der Grundsätze auf den Streitfall:

Der BFH sah in der vorliegenden Konstellation keinen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten i.S.d. § 42 AO. Es handelte sich nach Auffassung des BFH und entgegen der Ansicht des FA um eine wirtschaftlich angemessene, einfache und zweckmäßige Möglichkeit, sich Mobiltelefone für den betrieblichen Gebrauch zu beschaffen. Dies stehe der Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 45 EStG nicht entgegen. Für die Nutzung der Mobiltelefone wurde daher zu Recht die Steuerbefreiung in Anspruch genommen. Eine Haftung des Arbeitgebers für die nicht einbehaltene Lohnsteuer nach § 42d Abs. 1 Nr. 1 EStG scheidet aus.

Praxishinweis:

Im Gegensatz zu der Überlassung eines betrieblichen Telekommunikationsgeräts einschließlich Zubehör an die Arbeitnehmer sowie der Übernahme der Grundgebühr und der laufenden Kosten ist die Bezu-

schussung eines privat durch die Arbeitnehmer abgeschlossenen Mobilfunkvertrags oder ein Zuschuss zur Anschaffung eines privaten Mobiltelefons nicht gem. § 3 Nr. 45 EStG steuerfrei. Ohne Einzelnachweis erkennt die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen 20 % des Rechnungsbetrags, maximal jedoch 20 EUR monatlich, als steuerfreien Auslagenersatz an.

### **Veräußerungsgewinne bei Kryptowährungen**

Veräußerungsgewinne, die ein Steuerpflichtiger innerhalb eines Jahres aus dem Verkauf oder dem Tausch von Kryptowährungen wie Bitcoin, Ethereum und Monero erzielt, unterfallen der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 14.02.2023 - IX R 3/22 entschieden.

Im Streitfall hatte der Kläger verschiedene Kryptowährungen erworben, getauscht und wieder veräußert. Im Einzelnen handelte es sich um Geschäfte mit Bitcoins, Ethereum und Monero, die der Steuerpflichtige privat tätigte. Im Streitjahr 2017 erzielte er daraus einen Gewinn in Höhe von insgesamt 3,4 Millionen Euro.

Mit dem Finanzamt kam es zum Streit darüber, ob der Gewinn aus der Veräußerung und dem Tausch von Kryptowährungen der Einkommensteuer unterliegt. Die vom Steuerpflichtigen beim Finanzgericht erhobene Klage war ganz überwiegend erfolglos.

Der BFH hat die Steuerpflicht der Veräußerungsgewinne aus Bitcoin, Ethereum und Monero bejaht. Bei Kryptowährungen handelt es sich um Wirtschaftsgüter, die bei einer Anschaffung und Veräußerung innerhalb eines Jahres der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) unterfallen.

Virtuelle Währungen (Currency Token, Payment Token) stellen nach Auffassung des BFH ein "anderes Wirtschaftsgut" i.S. von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG dar. Der Begriff des Wirtschaftsguts ist weit zu fassen. Er umfasst neben Sachen und Rechten auch tatsächliche Zustände sowie konkrete Möglichkeiten und Vorteile, deren Erlangung sich ein Steuerpflichtiger etwas kosten lässt und die nach der Verkehrsauf-

fassung einer gesonderten selbständigen Bewertung zugänglich sind. Diese Voraussetzungen sind bei virtuellen Währungen gegeben. Bitcoin, Ethereum und Monero sind wirtschaftlich betrachtet als Zahlungsmittel anzusehen. Sie werden auf Handelsplattformen und Börsen gehandelt, haben einen Kurswert und können für direkt zwischen Beteiligten abzuwickelnde Zahlungsvorgänge Verwendung finden. Technische Details virtueller Währungen sind für die Eigenschaft als Wirtschaftsgut nicht von Bedeutung. Erfolgen Anschaffung und Veräußerung oder Tausch der Token innerhalb eines Jahres, unterfallen daraus erzielte Gewinne oder Verluste der Besteuerung.

Das ist nach Ansicht des BFH auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Ein sog. strukturelles Vollzugsdefizit, das einer Besteuerung entgegensteht, liegt nicht vor. Es sind weder gegenläufige Erhebungsregelungen vorhanden, die einer Besteuerung entgegenstehen, noch liegen Anhaltspunkte vor, dass seitens der Finanzverwaltung Gewinne und Verluste aus Geschäften mit Kryptowährungen nicht ermittelt und erfasst werden können. Dass es in Einzelfällen Steuerpflichtigen trotz aller Ermittlungsmaßnahmen der Finanzbehörden (z. B. in Form von Sammelauskunftsersuchen) beim Handel mit Kryptowährungen gelingt, sich der Besteuerung zu entziehen, kann ein strukturelles Vollzugsdefizit nicht begründen.

### **Erste Tätigkeitsstätte: Ableistung von Arbeitsbereitschafts- und Bereitschaftsruhezeiten**

Die Ableistung von Arbeitsbereitschafts- und Bereitschaftsruhezeiten in einer Einrichtung des Arbeitgebers ist eine Tätigkeit i.S. des § 9 Abs. 4 EStG (BFH, Urteil v. 26.10.2022 - VI R 48/20; veröffentlicht am 23.2.2023).

Hintergrund: Beruflich veranlasste Fahrtkosten sind Erwerbsaufwendungen. Handelt es sich bei den Aufwendungen des Arbeitnehmers um solche für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte i.S. des § 9 Abs. 4 EStG, ist zu deren Abgeltung für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte

aufsucht, grundsätzlich eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von (im Streitjahr) 0,30 € anzusetzen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Sätze 1 und 2 EStG).

Erste Tätigkeitsstätte ist nach der Legaldefinition in § 9 Abs. 4 Satz 1 EStG die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des AktG) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist.

### **AfA von Gebäuden nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer**

Das BMF hat zur Absetzung für Abnutzung (AfA) von Gebäuden nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer (§ 7 Abs. 4 Satz 2 EStG) Stellung genommen (BMF, Schreiben v. 22.2.2023 - IV C 3 - S 2196/22/10006 :005).

Hintergrund: Der BFH hat mit Urteil v. 28.7.2021 - IX R 25/19, BFH/NV 2022 S. 108 entschieden, dass Steuerpflichtige, die sich nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG auf eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer des Gebäudes berufen, sich jeder Darlegungsmethode bedienen können, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint, soweit daraus Rückschlüsse auf die maßgeblichen Determinanten (z.B. technischer Verschleiß, wirtschaftliche Entwertung, rechtliche Nutzungsbeschränkungen) möglich sind. Nun hat sich das BMF zur den Verwaltungsgrundsätzen für die Inanspruchnahme der AfA nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer geäußert.

In seinem Schreiben geht das BMF auf folgende Punkte näher ein:

- AfA von Gebäuden nach typisierten festen AfA-Sätzen
- AfA von Gebäuden nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer
- Rechtfertigungsgründe für eine AfA nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer
  - Besondere Betriebsgebäude und bestimmte Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind
  - Gebäude, bei denen die objektiven Umstände im Einzelfall eine kürzere tat-



sächliche Nutzungsdauer vermuten lassen

- Maßgebliche Kriterien für die Schätzung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer
- Nachweismethoden (Gutachten)

## Buchführung

### Von der Gewinnermittlung EÜR zu Durchschnittssätzen

Soweit für Teilbereiche des Durchschnittsatzgewinns die Grundsätze der Einnahmen-Überschussrechnung des § 4 Abs. 3 EStG fortgelten, muss bei einem Wechsel von der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung zur Gewinnermittlung nach § 13a EStG kein Übergangsgewinn ermittelt werden (BFH, Urteil v. 23.11.2022 - VI R 31/20; veröffentlicht am 23.2.2023).

Hintergrund: Die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gem. § 13a EStG ist eine selbständige Gewinnermittlungsart, die bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft neben den Gewinnermittlungsarten durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG und der Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG steht. Das Wesen der Durchschnittsatzgewinnermittlung liegt im Verzicht auf die Ermittlung des „tatsächlichen“ Gewinns, wie er sich aus dem Gewinnbegriff des § 4 Abs. 1 EStG ergibt. Stattdessen wird der Gewinn nach gesetzlich festgelegten durchschnittlichen Werten bemessen.

## Sonstiges

### Energiekrise: EPP für Studenten

Die bundesweit einheitliche Antragstellung zur Auszahlung der Einmalzahlung nach dem EPPSG soll ab Mitte März für alle Antragsberechtigten möglich sein. Hierauf weist das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in den FAQ zur Einmalzahlung der EPP für Studenten hin.

Hintergrund: Der Bundestag hat das Ge-

setz zur Einmalzahlung (Energiepreispause) für Studierende sowie Fachschülerinnen und Fachschüler beschlossen. Mit der Zahlung sollen rund 3,5 Millionen junge Menschen in Ausbildung entlastet werden. Denn gerade für sie sind die gestiegenen Kosten für Heizung, Strom und Lebensmittel häufig eine besondere Belastung.

Die Einmalzahlung i.H. von 200 EUR muss von den Anspruchsberechtigten beantragt werden. Bund und Länder bereiten zurzeit eine zentrale digitale Antragsplattform vor. Die einheitliche Antragstellung zur Auszahlung der 200 EUR soll ab Mitte März für alle Antragsberechtigten möglich sein.

Hinweis:

Detaillierte Informationen darüber, wie die Einmalzahlung beantragt werden kann und wie Antragsberechtigte vorbereitend tätig werden können (so ist für die Antragstellung bspw. die Einrichtung eines sog. BundID-Kontos erforderlich), hat das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://www.einmalzahlung200.de/eppsg-de> veröffentlicht. Dort sind ebenfalls FAQs zur Einmalzahlung für Studierende, (Berufs-) Fachschülerinnen und Fachschüler.

### Gesetzgebung: Konzerne sollen Steuerzahlungen offenlegen

Multinationale und ertragsstarke Unternehmen und Konzerne sollen künftig Informationen zu in den Mitgliedsstaaten gezahlten Ertragssteuern offenlegen. Eine entsprechende EU-Richtlinie ((EU) 2021/2101) will die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf (BT-Drucks. 20/5653) in deutsches Recht umsetzen.

Wie die Bundesregierung ausführt, soll durch die Offenlegungspflicht „eine informierte öffentliche Debatte darüber ermöglicht werden, ob die betroffenen multinationalen Unternehmen und Konzerne ihren Beitrag zum Gemeinwohl auch dort leisten, wo sie tätig sind“.

Die Umsetzung der Richtlinie soll dem Entwurf zufolge durch einen neuen Unterabschnitt im Vierten Abschnitt des Dritten Buchs des HGB erfolgen. Zudem sind weitere Änderungen im HGB vorgesehen. So

sollen unter anderem eine Offenlegungspflicht erweitert und handelsbilanzrechtliche Bußgeld- und Ordnungsgeldvorschriften punktuell angepasst werden.

## SEMINARE APRIL/MAI 2023

„Jahresabschluss 2022“

9:00 - 12:00

„Aktuelles Steuerrecht“

13:30 - 16:30

Berlin Fr. 05.05.23

Bremen Mo. 08.05.23

Chemnitz Di. 18.04.23

Dortmund Mo. 22.05.23

Dresden Mo. 17.04.23

Düsseldorf Di. 23.05.23

Erfurt Di. 25.04.23

Frankfurt Fr. 28.04.23

Hamburg Do. 11.05.23

Hannover Di. 09.05.23

Köln Di. 02.05.23

Leipzig Mo. 24.04.23

Mannheim Fr. 21.04.23

München Fr. 12.05.23

Nürnberg Di. 16.05.23

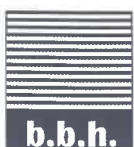
Potsdam Do. 04.05.23

Rosenheim Mo. 15.05.23

Stuttgart Do. 27.04.23

Anmeldung über [www.bbh-fortbildung.de](http://www.bbh-fortbildung.de)

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.



**b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter**

Bundesgeschäftsstelle: Kronenstraße 19 · 10117 Berlin · Info-Telefon 030 / 20 45 52 57  
Telefax 030 / 20 91 29 40 · E-Mail: [bbh@bbh.de](mailto:bbh@bbh.de) · Internet: [www.bbh.de](http://www.bbh.de)

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.